

§<sup>^</sup>

### Hinzurechnungen für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

#### 1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.

- a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
- b) Nettobudiwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts
- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, Soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Verbrauchsabgaben und anderer Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrerlöse sowie der Abführung der Gewinnanteile entstehen.

#### 2. Repräsentationen, Spenden u. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5 % der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 387) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M jährlich — nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt wurde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt
- d) Kosten der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Massenwerbung und individuellen Werbung einschließlich für Kostproben und Bieruntersetzter, soweit der Gesamtbetrag
  - bei Brauereien 0,25 M je hl Bierausstoß
  - bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 M je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

übersteigt; für Kostproben bei Brauereien dürfen dabei jedoch höchstens 0,04 M je hl Bierausstoß berücksichtigt werden

- e) Kosten der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung (das sind nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben), soweit sie
  - bei Zigarettenherstellern 0,03 M je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten und
  - bei Zigarrenherstellern 0,03 M je 1 000 Stück verkaufter Zigarren
 übersteigen.

#### 3. Überschreitungen des Lohnfonds und der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte

- a) Über den mit dem vereinfachten Betriebsplan bestätigten Lohnfonds hinaus gezahlte Löhne für die bestätigte und bilanzierte Anzahl der Arbeiter und Angestellten.
- b) ein Betrag in Höhe des jährlichen Durchschnittslohnes je Gesamtbeschäftigter (VBE), für jede Arbeitskraft, um die die im vereinfachten Betriebsplan bestätigte Anzahl der Arbeitskräfte (VBE) im Jahresdurchschnitt überschritten wurde.

#### 4. Überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit von privaten Gesellschaftern oder im betrieblichen Aufträge von anderen Werkträgern, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften\* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen bzw. private Gesellschafter bei betrieblichen Reisen Tagegelder nach der Gruppe I geltend machen
- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege, sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten im betrieblichen Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechende andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird

\* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)  
Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)  
Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)  
Anordnung 4/57 vom 28. Februar 1957 („Das Abgabenrecht“  
E 181 Blatt 11)